

Politisches A B C

87

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Secgen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 kr. C. M.

Dritten Bandes erste Lieferung.

Siebzehntes Heft.

Inhalt:

Monarchie.	Bürger.
Monarchisches System.	Bürgerthum.
Monarchisches Prinzip.	Gemischte Ehen.
Monarchismus.	Vakweisen.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

28

Verzeichnis der

Verzeichnisse

der

Verzeichnisse

der

Verzeichnisse

der

Verzeichnisse

der

Verzeichnisse

Verzeichnisse

der

Gedruckt bei Anton Benko.

Monarchie heißt die Herrschaft eines Einzelnen in einem Staate. Die monarchische Form ist daher jene Regierungsform, wo die oberste Regierungsgewalt in einem einzigen Individuum repräsentirt ist. Unter allen Regierungsformen ist sie die älteste. Aus dem Alter wollte man nun oft die Natürlichkeit derselben beweisen, man wollte das monarchische System als eine Art Nothwendigkeit hinstellen, schon aus dem Grunde, weil die ältesten, in der Geschichte bekannten Staaten Monarchien gewesen sind. Vom philosophischen Standpunkte können wir aber durchaus nicht einsehen, daß es natürlicher sei, wenn ein ganzes Volk sich der Herrschaft eines Einzelnen und seiner Willführ unterwirft — denn es läßt sich wohl nicht läugnen, daß die ältesten monarchischen Staaten absolute Monarchien waren — wir können es nicht als in der Natur des Menschen begründet annehmen, daß er sich gerne und freiwillig dem Gebote eines Andern fügt. Im Gegentheile ist die Idee der Freiheit selbst bei den im rohesten Naturzustande lebenden Völkern gewiß diejenige Idee, welche vor allen andern an vollsten zur Geltung kommt, und nur die durch den warmen Himmelsstrich an und für sich schlaffere Menschheit des Orients, wo wir die Anfänge aller staatlichen

Einrichtungen doch suchen müssen, ferner der allmälige Uebergang aus dem patriarchalischen Familienleben in das eigentliche Staats- und Völkerverleben kann es dem philosophischen Geschichtsforscher einigermaßen erklären, wie so die Anfänge aller Regierungsformen ausschließlich monarchische gewesen sind.

Natürlich allerdings ist die patriarchalische Herrschaft. Das Band, welches eine Familie umschlingt, ist ein in der Natur der Menschheit und ihrer Fortpflanzung begründetes, und nachdem die Menschheit ihren Entwicklungsgang Jahrtausende hindurch fortgesetzt hat, liefert uns die neueste, vorzüglich die neueste französische Staatsphilosophie einiger communistischer Idealisten den Beweis, daß sich die Idee des Familienlebens nicht wegphilosophiren läßt. Zur Familie gehörten aber bei unsern Urvätern nicht bloß die Kinder und Blutsverwandten des Stamm- oder Aelternvaters, sondern auch alle Jene, welche sich einer Familie angeschlossen, mit dieser arbeiteten, und mit dieser den Ertrag der Arbeit verzehrten. Das Häuflein wuchs theils aus einem zweiten natürlichen Bedürfnisse, das dem Menschen innewohnt, sich an seinesgleichen anzuschließen, theils herbeigezogen durch die Achtung und den Ruf, welchen dieser oder jener Familienvater vor Andern sich zu verschaffen gewußt hatte. Das Familienoberhaupt, der Patriarch, wurde zum Stammeshaupt. Er wurde ein Monarch im Kleinen, aber er war nicht Herrscher über eine Gruppe geworden durch freie Wahl seiner Genossen. Die Monarchie als solche ist dadurch nicht zu einem na-

türlichen Gebote geworden; nur der Uebergang von patriarchalischer Herrschaft zur monarchischen Verfassung eines Menschenvölkchens, und zwar der unbemerkte, allmähliche Uebergang ist dadurch erklärt.

Aber die Weltgeschichte, wenn sie auch eine fortlaufende Reihe von Uebergängen darbietet, bietet uns zwischen diesen, nothwendig doch auch Stillstandsperioden einer ge-
regelteren stilleren Entwicklung. Das patriarchalische Leben war endlich verschwunden, um dem Völkerleben Platz zu machen, und hier muß eigentlich erst die Untersuchung über Werth oder Unwerth sowie über die Nothwendigkeit der monarchischen Verfassungen beginnen.

Wer sich einzig und allein auf den Standpunkt der Geschichte stellt, und das Alte abgöttisch verehrt, weil es eben alt ist, der wird die Nothwendigkeit einer monarchischen Verfassung daher ableiten wollen, weil diese seit den ältesten Zeiten bestand. Aber nach solchen antiquarischen Prinzipien ließe sich für die Menschheit auf keinen Fortschritt hoffen. Man müßte eben für absolute despotische Monarchien schwärmen, weil sie sich in China und Japan bis auf den heutigen Tag erhalten konnten. Wir aber wollen im folgenden die Vortheile und Nachtheile der monarchischen Verfassungen und die verschiedenen Arten von monarchischen Regierungsformen in gedrängter Kürze besprechen.

Denken wir uns einen monarchischen Staat, an dessen Spitze ein weiser, ehrlicher, gewissenhafter und thatkräftiger Fürst steht, so bieten

sich hier Vortheile dar, welche allerdings von Bedeutung für die Wesenheit und das Gedeihen eines Staates sind. Vor Allem läßt sich hier eine Einheit und Kraft des regierenden Principis erzielen, welche bei der Leitung eines großen Staatskörpers sehr bedeutend und wünschenswerth sind. Dem Ehrgeiz Einzelner setzt die Erblichkeit der Krone einen unübersteiglichen Damm entgegen. Diese Erblichkeit gebiethet auch dem Kühnsten seine Wünsche zu mäßigen, weil sie ihm bei einem gewissen Punkte ein donnerndes Halt! zuruft. In so ferne wäre gewaltsamen Umwälzungen und den damit in Verbindung stehenden traurigen Zernwürfnissen im Innern des Staates selbst einigermaßen vorgebeugt. Wir sagen mit Bedacht: »Einigermassen,« denn die Geschichte ist nicht karg an Beispielen, wo selbst in erblichen Monarchien der Bürgerkrieg sein blutiges Panier aufpflanzte, ja wo selbst die Erblichkeit als solche das Lösungswort zum Kampfe war. Wir machen hier blos auf den spanisch-österreichischen Erbfolgekrieg aufmerksam.

Wenn wir oben sagten, daß durch die Concentrirung aller Herrschergewalt in einem einzelnen Individuum eine gewisse Einheit und durch diese eine wünschenswerthe Raschheit im Regieren erzielt werde, so wollen wir bei diesem Punkte noch darauf aufmerksam machen, daß sich diese Vortheile am allermeisten dann geltend machen, wenn es sich um die Ausführung großartiger Plane handelt, wenn die Schnelligkeit einer zu treffenden Maßregel das Hauptmoment ihres Gelingens abgibt, wenn es sich z. B. um einen Eroberungs- oder Vertheidigungskrieg handelt. Darum

werden auch Monarchien eher geeignet sein, eine Vergrößerung ihres Gebietes durch Kriege zu Wege zu bringen, darum werden sich selbst Republiken im Falle eines Krieges für die Dauer desselben gewissermaßen in Monarchien umzugestalten trachten, indem sie sich einen unbeschränkten Diktator wählen, darum endlich werden Republiken seltener auf Kosten ihrer Nachbarländer groß und mächtig werden.

Die monarchische Verfassung ist ferner der beste Zügel für die volksfeindlichen Bestrebungen der Aristokratien, die ihren verderblichen Einfluß sogar in Republiken, z. B. im alten Venedig geltend zu machen wußten. Die öffentlichen Angelegenheiten werden dann, sagt Kottel, nicht vom Standpunkte des Gemeinwohles oder des Gesamtinteresses, sondern von jenen des Sonderinteresses der Aristokratenkaste, oder der in Mitte derselben bestehenden Faktionen und Familienverbindungen behandelt; die Masse der Nation ist niedergedrückt und verachtet, die herrschende Classe hoffärtig und selbstsüchtig; in den Berathungen und Schlußfassungen walten Langsamkeit, Entzweiung und meist unlauntere Motive, in dem Vollzug Schwäche und Zerrissenheit vor, nur im Festhalten der hergebrachten Vorrechte und im Unterdrücken jedes etwa im Volk erwachenden Freiheitsgeistes sind die Aristokraten unter sich einig. — In einem monarchischen Staate wird der Stolz der Aristokratie von der Krone eben so und vielleicht empfindlicher gedemüthigt, als sie selbst die Nichtadeligen vor sich gedemüthigt sehen will. Die höchste Stellung, welche die Aristokraten errei-

hen können, ist immer nur ein Annähern an die oberste Gewalt des Kronenträgers, ja sie fühlen dessen Arm gewaltiger als die Nichtprivilegirten, weil diese, von der Nähe des Herrn verbannt, auch nicht zu dem so sehr gesuchten Glücke verurtheilt sind, die Launen und Schwächen desselben in nächster Nähe zu ertragen. Hätten sich im Mittelalter nicht die oberherrlichen Reichsgewalten gebildet, oder mit andern Worten, wären nicht Monarchien entstanden, der Bauer wäre nicht nur durch das Lehnwesen so furchtbar gedrückt, er wäre schonungslos erdrückt worden.

Betrachten wir nun im Gegensatze zur monarchischen, die republikanische Regierungsform, so bemerken wir vor Allem, daß sie der idealen Idee menschlicher und staatlicher Freiheit vor allen andern Staatsformen einzig und allein entspricht. Von wahrer Gleichberechtigung kann in einer Monarchie schon deswegen keine Rede sein, weil bei den freisinnigsten Institutionen, bei voller Gleichberechtigung aller Staatsbürger es immer eine Familie im Staate gibt, auf deren Standpunkt sich keine andere stellen kann. Der Geist des Menschen aber, abgesehen von den Leidenschaften des Neides, des Ehrgeizes und der Herrschsucht sträubt sich aus edlern Motiven gegen jede Bevorzugung eines Andern, insofern sie nicht auf sittlicher Basis beruht. Es kann ihm nicht genügen, daß dieses Privilegium eines Stammes durch die Nothwendigkeit getragen wird, um der Herrschsucht Anderer nicht die Schranken zum Kampfe aufzuthun. Eine

solche Nothwendigkeit an und für sich ist eine ausgesprochene Erniedrigung der Menschheit, der sich der Geist nur widerstrebend fügen kann.

Deckt noch dazu die Krone ein Haupt, welches in keiner Beziehung würdig ist, sie zu tragen, so fühlt sich die Nothwendigkeit desto bitterer, die Erniedrigung wird um so schmerzlicher, weil das Körnchen Segen, daß sie in sich birgt, zum Fluche wird.

Regententugenden sind noch viel seltener, als Tugend überhaupt, und es wird ewig ein gefährliches Spiel sein, das Wohl von Millionen dem Glauben an die möglichen Tugenden eines Einzigen anzuvertrauen. Schmerzlich aber berührt es die menschliche Seele, wenn wir im Buche der Geschichte so manchem von Natur edlen Fürstenherzen begegnen, welches, wie von fataler Nothwendigkeit getrieben, sich in der Umgebung der nie fehlenden Speichellecker fürstlicher Höfe im Laufe der Zeit mit einer egoistischen harten Kruste umgab, welche bessern Regungen den Zustand verschließt. Es gehört ein seltener, großer Geist dazu, den Lockungen der Allmacht zu widerstehen, und solche Geister finden sich selten, sehr selten.

Diese Allmacht, wird man einwenden, findet in constitutionellen Monarchien ihre hemmende Schranke in der Verfassung selbst, wie etwa der Ehrgeiz Einzelner gedämmt wird durch die Erblichkeit des Thrones. Wir gestehen zu, daß eine beschränkte Monarchie den Ansprüchen eines freiseinwollenden Volkes mehr entspricht als eine monarchische, aber es gehen in derselben wieder viele

Vortheile verloren, welche, wie oben angeführt, für absolute Monarchien geltend gemacht wurden. Das Glück der Völker soll der Endzweck jeder staatlichen Verfassung sein, das Glück der Völker besteht aber nimmermehr in Vergrößerung ihrer Macht und ihres Ländergebietes, sondern in der größtmöglichen Freiheit, in der vollkommenen Gleichberechtigung aller Staatsbürger.

Wir unterscheiden mehrere Arten von Monarchien: Wahl- und Erb-, beschränkte und unbeschränkte Monarchien.

Der Theorie nach verdient allerdings die Wahlmonarchie den Vorzug vor der Erblichen. Ein Volk hat sich dadurch bloß für ein Menschenalter einem Einzelnen, nicht für eine unabsehbare Reihe von Jahren einer Familie anvertraut, und bei der Wahl dieses Einzelnen entscheiden dann doch noch andere gewichtige Momente, als die der Geburt. Die Praxis jedoch hat sich nicht zu Gunsten von Wahlmonarchien entschieden; die Zwischenzeiten zwischen dem Tode eines Regenten und dem Regierungsantritte des Neugewählten waren regelmäßig unheilvolle Perioden, welche durch die Aussicht auf glücklichere Zeiten nicht aufgewogen werden konnten *). Denn bei so gewichtigen Wahlen ist es nicht mehr möglich, durch einen zweckmäßigen Wahlmo-

*) Wir verweisen hier bloß auf Deutschland und Polen.

bus den von außen und innen in Bewegung gesetzten Intriguen entgegenzukommen.

Abbsolute Monarchien sind dem Geiste unseres gebildeten Jahrhunderts zu sehr entgegen, ihre Verwerflichkeit ist Jedem zu sehr einleuchtend, um hier über dieselben noch ein Urtheil fällen zu müssen.

Das wesentlichste über beschränkte oder constitutionelle Monarchien findet sich im Artikel »Constitution« (I. Bd. Seite 7). Ueber die Modalitäten (Verschiedenheiten) repräsentiver Verfassungen wird man in den Darstellungen der verschiedenen Verfassungen Aufklärung finden. —

Monarchisches System. Systeme bekommen erst Bedeutung und Verfechter, sobald ihnen andere Systeme feindlich in den Weg treten. So ging es mit dem monarchischen System, als am Ende des vorigen Jahrhunderts Frankreich die Republik proclamirte.

Wir hatten zwar schon früher in Europa republikanische Staaten, die Niederlande, dann die schweizerische Eidgenossenschaft, aber theils fiel die Gründung derselben in eine Zeit, wo unser civilisirtes Europa noch nicht vom allgemeinen Wirbelwinde politischer Bewegungen erfaßt war, theils waren diese Republiken ihrer Ausdehnung und dem Charakter ihrer Bürger nach nicht so gefährlich als die große französische Republik. Die großen Machthaber kümmernten sich daher weniger um ihre Existenz, und duldeten sie großmüthig neben sich.

Die Gefahr jedoch, mit welcher die große französische Republik die Kronen aller Monarchen bedrohte, brachte bei diesen schnell eine Verbindung zu Stande, wie es kaum ein anderer Umstand vermocht hätte. Sie proclamirten das »monarchische System« als das Einzige, welches den Völkern Europa's Frieden und Glück verleihen könnte, sie führten die Völker in den Kampf um ihre Kronen zu retten, und die Völker bluteten willig im Interesse der Dynastien. Selbst als Napoleon die erbliche Monarchie in Frankreich an die Stelle der Republik setzte, konnten sich die Dynastien nicht zufrieden geben. Die Legitimität der von Gott eingesetzten Fürstenhäuser hatte durch die Verjagung der bourbonischen Familie einen gefährlichen Stoß erhalten, das »monarchische System« war in seinem Principe bedroht, und man fügte sich nur widerstrebend der Nothwendigkeit, das Haus Orleans anzuerkennen.

Die Dynastien, welche sich so gerne auf ihr Recht stützten, läugneten den Völkern das Recht ab, sich republikanische Verfassungen zu geben, und da sie dies nicht offen thun konnten, so stellten sie das Dogma auf: »die Ruhe und Wohlfahrt des Welttheils verträgt sich mit keiner andern Verfassung als mit der monarchischen; daher sind wir, denen diese Wohlfahrt zur Obhut anvertraut ist, verpflichtet, keine andere zu dulden.« Nach diesem Grundsatz nun wird allen republikanischen Bestrebungen kühn entgegengetreten. Die stehenden Heere sind die Werkzeuge das »monarchische System« zu Ehren zu bringen;

die Monarchie erklärt der Republik ewigen, blutigen Krieg, und erkennt dadurch ihre Schwäche und ihre Ohnmacht an.

Monarchisches Princip. Dieser Ausdruck kommt seit den Zeiten der heiligen Allianz und der deutschen Bundesacte in diplomatischen Notizen, Actenstücken und politischen Schriften öfter vor. Die Aufstellung eines »monarchischen Systems« schien den europäischen Machthabern kein genügender Schild gegen die Angriffe des demokratisch gesinnten Jahrhunderts zu sein. Das monarchische System vertritt zwar die Behauptung, daß monarchische Staatsverfassungen die einzig möglichen in Europa seien, in deren Schutz die Völker der Segnungen einer vernünftigen Freiheit und naturgemäßen Entwicklung theilhaftig werden können, aber mit der Aufstellung dieses Grundsatzes hatte man der Monarchie noch nicht den strahlenden Schein der Allgewalt verliehen, dessen die Fürsten sich nimmermehr entschlagen wollten. Auch die deutschen Kaiser waren Monarchen gewesen, aber ihre mächtigen Vasallen, mit Einem Worte die Aristokratie, war ihnen zu mächtig an der Seite, ja gegenüber gestanden. Jetzt sollte sogar das verachtete Volk, die Demokratie, die fürstliche Allgewalt dämmen und meistern. Diese Anmaßung des Volkes schien noch unerträglicher als die Beschränkungen, die sich die Fürsten früher von der Aristokratie gefallen lassen mußten.

Um diesem drohenden Uebelstande (?) bei Zeiten abzuhelpfen, schlossen die Fürsten die heilige Allianz, den Monarchenbund, und die Frucht dieser Verbindung war die

Aufstellung des »monarchischen Princips,« ausgesprochen im Artikel 57 der deutschen Schlußacte, »daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben müsse.«

Durch die Feststellung solcher Begriffe, welche aber nirgend als Rechtsact geltend gemacht wurden, wollten die Fürsten, im Bewußtsein ihrer sinkenden Macht, und im Vertrauen auf die gelehrige Geduld der Völker ihre unumschränkten Souveränitätsrechte! wahren. Die stehenden Heere sollten dem Principe die nöthige Kraft und das gebührlige Ansehen verschaffen. In wie weit dies gelang, hat die neue Zeit zur Genüge dargethan. —

Monarchismus wird einerseits gebraucht, als die eifrige, leidenschaftliche Verfechtung und Anhänglichkeit an das monarchische Princip und System, andererseits als der Inbegriff monarchischer Gesinnungen, wie etwa Republikanismus in Beziehung auf Republik, Katholicismus in Beziehung auf die katholische Kirche.

Bürger. In der frühesten Periode der deutschen Geschichte bezeichnet der Name Bürger (Burgensis) einen Burgbewohner, mit dem Anfange des 10. Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erhält der Name Bürger eine andere Bedeutung. In diese Zeit fällt nämlich die Begründung der ersten Städte. Bis dahin hatten die Deutschen vereinzelt oder in mehreren Familien zusammenlebend in Hütten auf offenen Plätzen gewohnt und sich mit dem Ackerbau

beschäftigt. Diese freien Plätze boten keinen Schutz gegen die damals häufig in Deutschland einfallenden Ungarn; darum benützte Heinrich der Vogler den nach der Niederlage bei Bochin gegen die Auslieferung eines feindlichen Heerführers abgeschlossenen neunjährigen Waffenstillstand zur Begründung von Städten. Er erbaute die Städte Quedlinburg, Nordhausen, Goslar, Meissen und Merseburg, ließ diese mit Wällen, Gräben und Thoren umgeben, und befahl »Jeder neunte Mann der Landbevölkerung muß in die Stadt ziehen.« Dieses galt damals als strenger Befehl, denn die Deutschen, die bis jetzt frei und ungebunden in ihren Hütten gewohnt hatten, scheuten die Städte mit ihren Mauern und Gräben, die ihnen nur als mächtige Zwinger, als das Grab ihrer Unbeschränktheit erschienen. Darum mußte Heinrich an die Städte viele Privilegien knüpfen, um den Aufenthalt in denselben lockender zu machen.

In den Städten wurde daher Gericht gehalten, und die öffentlichen Versammlungen veranlaßt, und das Volk zog dahin, wo ihm seine heiligsten Rechte, die Berathung und Beschließung der freien Männer gewährt waren. Die Zahl der Einwohner wuchs darum auch rasch, Heinrich ließ sie unausgesetzt in den Waffen üben, und als die Ungarn nach dem Waffenstillstande, wegen Verweigerung des Tributs zurrückkamen, schlugen sie sich an den Städten ihre Köpfe blutig, und erlitten bei Merseburg (933) eine solche Niederlage, daß sie das Wiederkommen für immer vergaßen.

Die Einwohner dieser befestigten Städte, dieser Burgen im Großen, wurden nun Bürger genannt, und so wie ihnen Deutschland einen der wichtigsten Siege verdankte, so waren sie es auch, welche Deutschlands Wohlstand, seine Blüthe, die Bedeutung seines Handels in jenen Jahrhunderten begründeten. Die Städte wurden nämlich von allen nachfolgenden Königen und Kaisern mit vielfachen Vergünstigungen ausgestattet, sie hatten vorzügliche Gemeindeverfassungen, nach welchen sie ihre Angelegenheiten selbstständig ordnen konnten. Die größeren unter ihnen waren reichsunmittelbar, d. h. keinem andern Fürsten unterthan, und hatten nur den Kaiser als ihren Oberherrn anzuerkennen. Durch ihre Wälle und Gräben boten sie bald den einzigen Schutz gegen die Raublust der Ritter, so daß jeder Besizende in die Stadt zog, um sein Vermögen gesichert zu wissen. Bald häufte sich aller Reichtum in den Städten an; die Städte wurden mächtig, sie schlossen Bündnisse, um in Gemeinschaft die großartigsten Handelsunternehmungen zu vollenden, um sich endlich gegen die Raublust der Wegelagerer zu schützen und dieselben zu befehlen. Solche Städtebündnisse waren der Lombardische Städtebund, der schwäbische Städtebund, und im Norden endlich die Hanse, ein Bund, in welchem alle Städte der Nord- und Ostsee, am Niederrhein, in Niedersachsen, Preußen bis Riga eingeschlossen waren. So wie nun die Städte immer mächtiger wurden, wie sie der Sitz des Handels, der Kunst und der Wissenschaft wurden, so wie sie endlich, gleich dem hohen

Adel auf den Reichstagen ihre eigenen Vertreter hatten, da ward der Name Bürger nicht mehr jedem Städtebewohner gegeben. Es bildete sich eine Art Stadttadel, und zwar gehörten demselben die reichen Kaufleute an, welche durch ihre Handelsunternehmungen den Reichthum der Stadt förderten. Diese hießen dann Bürger, alle übrigen dagegen, so jene, welche ein Handwerk oder Gewerbe trieben, wurden bloß als Stadtbewohner betrachtet, und endlich gab es noch Leibeigene in der Stadt unter dem Namen »Hörige.«

Die Bürger hatten vor den übrigen Stadtbewohnern viele Rechte voraus; so durften unter andern nur aus ihrer Mitte allein die Stadträthe gewählt werden. Bald empörten sich aber die Handwerker gegen diese ungerechte Hintansetzung, gegen den Hochmuth der reichen Handelsherren, und verlangten, daß auch sie in die Bürgerreihe aufgenommen werden. Zuerst erlangten es auch die am meisten geachteten Gold- und Silberarbeiter, welche den Künstlern beigezählt wurden, und die Waffenschmiede, die für jene kriegerische Zeit von so hoher Bedeutung waren; später wurde es auch jenen Handwerkern verliehen, deren Handwerk einen Hauptnahrungsweig der Stadt ausmachte, und somit deren Wohlstand begründen half, so in manchen Städten den Tuchmachern, in andern den Bierbrauern. Erst nach wiederholten Revolutionen von Seiten der Handwerker gelang es auch ihnen, sich die Anerkennung ihrer ehrenvollen Beschäftigung und damit auch die Rathsfähigkeit zu verschaffen. Um diese Zeit, etwa um

die Mitte des 15ten Jahrhunderts hatte das Bürgerthum seine höchste Bedeutung, und nahm als mächtiger selbstständiger Stand (Bürgerstand) eine bedeutende Stelle im damaligen Staatenleben ein. Denn in dem Maße, als die Macht der Städte sich erhob und dessfalls selbst dem Adel an Macht gleichkam, sank auch der Stand der Bauern, indem diese von dem Adel immer mehr gedrückt und als Leibeigene behandelt wurden. Der Stand der Gemeinfreien, welcher früher die Landbebauer und Städtebewohner umfaßt hatte, verlor jetzt seine Bedeutung, und während der Bauer zum Leibeigenen herabsank, erhob sich der Bürger zum vollberechtigten Staatsmitgliede.

Der Bürgerstand bildete damals neben dem Stande der Geistlichen und des Adels den dritten freien Stand; er hatte seine eigene Stadtgerichtsbarkeit, er hatte seine eigenen Privilegien vor allen andern Ständen, er war nebst den zwei andern Ständen auf Landtagen vertreten. Der Bürgerstand war es aber auch damals, der im vollen Bewußtsein seiner Macht seine Freiheit sich auch nicht um ein Haarbreit nehmen ließ, der gegen päpstliche Knechtung wie gegen rohe Adelsgewalt gleichmäßig kämpfte. Der Bürgerstand war es endlich, welcher vor allen für das mit dem Anfange des 16ten Jahrhunderts hereinbrechende Licht der Aufklärung für die Lehren der Reformatoren, für Kunst und Wissenschaft empfänglich war, mit einem Worte, der Bürgerstand bildete den Kern des Staatskörpers, und mit Recht sagte Machiavelli von diesem Bürgerthume, daß auf ihm allein die Macht Deutschlands beruhe.

Mit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts begann die Macht des Bürgerthums zu sinken. Die Gemeindeverfassung, welche bis dahin eine freie selbstständige, fast republikanische gewesen war, wurde immer eingeschränkter, die freie Gerichtsbarkeit hörte auf, der Einfluß des Staates begann sich fast bis auf die Verwaltung der Gemeindegüter zu erstrecken, dadurch ward die Kraft, das Selbstbewußtsein des Bürgerthums geschwächt, der Handel Deutschlands sank ebenfalls stark, theils durch die directe Verbindung anderer Länder mit dem neu entdeckten Amerika, theils weil die Herrscher selbst manche Handelszweige als Monopole ausbeuteten, theils durch Concessionen (Begünstigungen), Privilegien und Patente (Gnadenbriefe), wodurch der Einzelne über die Gesammtheit gestellt ward. Der Adel hatte sich gleichfalls mit der Staatsgewalt zur Unterdrückung des selbstständigen Bürgerthums verbunden, und so sank dasselbe zum Schatten herab, während der Bürger fast allein den Staatshaushalt zu bestreiten hatte, wurde seine Stimme in Angelegenheiten, die das Wohl des Staates betrafen, nicht mehr gehört, von Aemtern und Ehrenstellen ward er ausgeschlossen, weil diese ein Privilegium des Adels bildeten, dagegen wurden ihm mit jedem Jahre neue Steuern, neue Lasten auferlegt, mit einem Worte, der Bürger war der Ackergaul, der den Boden des Staates im Schweisse seines Angesichtes pflügen mußte, damit der Adel die reiche Ernte heimführe. So war es und so blieb es bis zu dem Ende des vorigen Jahrhunderts, bis zur französischen Revolution. Diese Revolution war in ihrem Beginne ein Auflehnen des

Bürgerstandes gegen Herrscherdespotie und Adelsübermuth, diese Revolution war es auch, welche dem Bürgerthume, dem so genannten dritten Stande (tiers état) wieder Geltung verschaffte. Die französische Julirevolution war gleichfalls wieder eine Bürgerrevolution gegen die Reaction, welche sich unter Karl dem X. breit gemacht hatte, und unter constitutionellen Formen auf den Absolutismus los steuerte.

Die Julirevolution hatte die Macht des Geburtsadels vollends vernichtet, der König war vom Bürgerthume erwählt worden, und der Bürger war nun wieder derjenige, der den Kern des Staates ausmachte. Aber so wie früher der Adel alle Rechte für sich in Anspruch genommen hatte, so thaten es nun die Bürger oder ein großer Theil derselben, es bildete sich im Bürgerthume selbst ein Adel aus, und zwar die verhaßteste aller Adelsklassen, weil sie weder auf geistige Bevorzugung noch auf irgend eine Großthat fußt, sondern den Besitz, das Geld allein zur Grundlage hat, es bildete sich der Geldadel, die sogenannte französische Bourgeoisie.

Diese hielt sich für allein berechtigt, sie allein war in der Deputirtenkammer vertreten, sie allein beanspruchte das Recht, Waffen zu tragen, sie allein beutete alle Erfindungen, alle Vortheile des Handels und Gewerbes aus. Neben ihr bestand ein vierter Stand, der besitzlose Bürger, der Arbeiter, dessen Körperkraft jener reiche Besitzer zu seinem Vortheile ausbeutete, den derselbe für politisch unmündig, ja sogar als einen Feind der geordneten gesellschaftlichen Ver-

hältnisse ansah, und ihm die heiligsten Rechte der Bewaffnung und Vertretung vorenthielt.

Die Revolutionen der Neuzeit sind gegen die Privilegien dieser Kaste ebenfalls gerichtet, das Lösungswort der großen Bewegung, welche Europa durchzieht, heißt Gleichheit, volle Gleichberechtigung. Weder die Zufälligkeit der Geburt noch jene des Besitzes kann diesen Unterschied in den heiligsten Menschenrechten bedingen, darum muß mit dem Unterschiede aller Stände auch jene Scheidewand zwischen dem dritten und vierten Stande fallen. Es können nicht alle Menschen gleich begütert sein, weil nicht alle Menschen die gleichen geistigen, die gleichen moralischen Eigenschaften haben; aber alle Menschen haben gleiche Ansprüche an dem Gesellschaftsverbande, an dem Staate, welchem sie angehören, der Name Bürger bezeichnet darum auch keine privilegierte Klasse mehr, es ist vielmehr der Ehrentitel eines jeden würdigen Staatsangehörigen.

Wir schließen mit den Worten von Preyß: »Nur Dem gebührt der Name Bürger, der ein würdiges, thätiges Mitglied des Staates zu sein strebt, in dem freie Sittlichkeit die Grundlage bildet; nur Der werde Bürger genannt, der es versteht Mensch zu sein und — frei.«

Gemischte Ehen nennt man solche Ehen, welche zwischen Ehegatten, die sich zu verschiedenen Religionen bekennen, eingegangen werden. Man hat viel über diese Ehen gesprochen und geschrieben. Die herrschen Kirche verboth sie

entweder gänzlich, oder erlaubte sie nur unter Bedingungen, die für den Ehegatten der unterdrückten Kirche schmähtlich und entwürdigend waren. Fast in neuester Zeit, und in den Ländern, wo die Civilehe (siehe diesen Artikel) eingeführt wurde, konnten solche gemischte Ehen häufiger werden. Die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen waren gradezu als Unthing betrachtet, im Mittelalter mit dem Tode bestraft.

Die Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen sind im canonischen Rechte (den im Zeitenlaufe durch den Willen der Päpste zum Gesetze erhobenen Verfügungen, welche für die ganze katholische Welt als unwiderlegliches heiliges Recht gelten) stets gemißbilligt worden, und wurden von den canon. Rechtslehrern als geradezu unerlaubt und ketzerisch nachgewiesen. In neuester Zeit aber, wo man anfang, den bloßen Ueberlieferungen nicht mehr unbedingt zu gehorchen, sondern den wichtigsten Lebensfragen in ihren Ursachen und Wirkungen auf den Grund zu kommen suchte, — wurden die gemischten Ehen ein Gegenstand vielfältiger, hin und wieder äußerst heftiger Streitigkeiten. Dies war namentlich in Deutschland der Fall.

Hier ging die preussische Regierung in ihrem Eifer gegen unbuldsame Kirchenfürsten so weit, daß sie im Jahre 1837 den Erzbischof von Köln, Drost von Bischoffing, welcher gestützt auf ein päpstliches Sendschreiben die aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder durchweg in der katholischen Religion erzogen wissen wollte, von seinem Amte

entfernte, und im Jahre 1838 den Erzbischof von Posen, von Dunin, der in seiner Unduldsamkeit noch weiter ging, sogar gefangen setzte. In Oestreich, wo bei Ehen zwischen Christen verschiedener Confessionen, die Knaben früher die Religion des Vaters, die Mädchen die der Mutter folgten, mußten später auf Drängen der Geistlichkeit Reverse ausgestellt werden, und vielfache Beschränkungen und Demüthigungen wurden der unterdrückten Kirche angethan. — Hingegen war das in den Ländern, wo die Civilehe eingeführt war, z. B. in Frankreich ganz anders. Denn da man die kirchliche Einsegnung nicht als unumgänglich nothwendig zum rechtlichen Bestande der Ehe ansah, sondern den bloßen Ehecontrat vor der Civilbehörde als genügend erachtete, so fielen auch alle übrigen Bedenken weg, und die Religion, ob die nun katholisch, protestantisch oder jüdisch war, konnte keinesfalls als ein Hinderniß zur Eingehung der Ehe angesehen werden.

Wir wollen nach diesen kurzen historischen Andeutungen als vorurtheilsfreie, demokratische Staatsbürger den Gegenstand vom Standpuncte des Rechts und der Humanität betrachten. Wir haben in einem frühern Article (Ehe) zur Genüge nachgewiesen, daß die Ehe den Händen der Geistlichkeit entwunden, und bloß zum Gegenstand eines freien Uebereinkommens zwischen denjenigen, die sie eingehen, gemacht werden müsse, damit sie in ihrer Reinheit und Unverfälschtheit aufrecht erhalten bleibe. Wir haben nachgewiesen, daß die Ehe der Natur der Sache nach ein

bloßer Vertrag sei, und nur als solcher behandelt werden könne. Nun fragen wir: was hat die Religion bei der Eingehung eines solchen Vertrags zu thun? Wenn sich zwei lieben und achten, und eine Ehe eingehen wollen, ihr Geschick, Glück und Unglück mit einander theilen wollen, und ihr ganzes Leben im Vorhinein besprochen haben, und einig sind; wenn sie nun vor den Altar und den Priester hintreten und ihm sagen: »Traue uns,« so fragt sie der Priester: Was habt ihr für eine Religion? Bisher haben sie vielleicht gar nicht daran gedacht, sie haben vertrauensvoll Einer seine Hand in die des Andern gelegt, — nun spricht der Priester das kalte schneidende Wort: »die Ehe darf nicht Statt finden,« das Seelenband wird von der Kirche selbst zerrissen. Ist das die Religion der Liebe, die Christus in die Welt gesendet hat?

Ja, sprechen die unbuldsamen Priester und ihre Vertheidiger: »Eine solche Ehe kann nicht glücklich sein, wenn die Ehegatten nicht derselben Religion angehören?« Warum nicht? Ist denn die Liebe eines Katholiken eine andere, als die des Protestanten; freilich waren solche Ehen bisher sehr oft unglücklich, weil — der Priester in seinem Glaubenseifer Alles anwendete, um die Glücklichen zu trennen und zu entzweien, damit die Welt ja nicht das Beispiel einer glücklichen gemischten Ehe habe, und Andere die beiden nachahmen könnten. »Und die Kinder! Was wird aus ihnen werden, wenn sie von Jugend auf das böse Beispiel vor sich sehen, daß die Eltern in verschiedene Kirchen gehen!« Wohl, wenn das in die Kirche Gehen zur

Hauptsache, und das ganze übrige Leben zur Nebensache gemacht wird. Die Eltern haben ihren Kindern von ihrem Gotte zu sagen, und das kindliche Gemüth empfänglich für jeden schöneren und edleren Gedanken zu machen; sie haben aber nicht von Jugend auf Unduldsamkeit und Haß in die kindlichen Gemüther zu pflanzen, damit sie in späteren Jahren recht hochauf wachsen und gedeihen. Die Knaben gehen mit dem Vater in die Kirche und die Mutter in jene, und — wenn sie nach Hause kommen, sind sie doch glücklich, und das Wort Gottes ist dasseibe, für Alle, komme es nun aus dem Munde eines Pfarrers oder Pastors. Freilich wenn der Pfarrer oder Pastor Haß und Unduldsamkeit predigt, dann ist es schlimm; aber deswegen verbiethet nicht die gemischten Ehen, sondern dem Pfarrer oder Pastor seine bösen Predigten.

Es ist ferner eben so wenig widersprechend, sondern im Gegentheil nur consequent, wenn ein Jude eine Christin, oder ein Christ eine Jüdin heirathet. Es ist nicht zu läugnen, es herrscht noch immer eine gewisse Abneigung gegen die Juden vor; die Kluft, welche zwei Jahrtausende zwischen Jud und Christ gehölet, ist noch immer nicht ausgefüllt. Diese Abneigung brachte eine gewisse Absonderung des Juden, eine gewisse Ehen hervor, sie machte sie zu einer abgeschlossenen in Sitte und Lebensart und gar oft oft auch in der äußern Erscheinung von den Christen abweichenden Gemeinschaft. Man macht ihnen dies in neuester Zeit und zwar mit Recht zum Vorwurf. Wie ist das zu heben? Durch die Gleichstellung? Gewiß, — denn dann fällt

ja jeder Grund der Abschließung, die eben nur eine Folge des Druckes und Hasses war, hinweg. Es gibt aber noch ein anderes Mittel, das in Kürze all die Verschiedenheiten und abstoßenden Neuzerlichkeiten hinwegwischen wird: — die gemischten Ehen. Wenn der Jude einmal in die Familie des Christen aufgenommen wird, wenn jeder Tag, wenn jede frohe im Familienkreise durchlebte Stunde ein Stück nach dem andern von der alten jüdischen Lebensweise abtrennen wird, wenn sie in ihrem geliebten Weibe eine Christin, in ihren Kindern Christen oder Juden gemeinschaftlich finden und lieben werden, dann frage ich: Ist es noch möglich, daß der Jude ein solcher Jude bleiben kann, wie es hie und da noch ist? Er wird seiner Religion treu bleiben, aber er wird nur ein Jude seinem Glauben nach, aber kein Jude in seinem Wesen, kein Jude im Handel und Wandel bleiben können.

Ueberhaupt mit welchem Rechte kann die Kirche oder der Staat, zwei Wesen, die sich gegenseitig angehören wollen, die ihr Geschick zu theilen gewillt sind, — aus einander stoßen und sie zwingen, einander nicht anzugehören, weil sie nicht derselben Kirche angehören. Mit welchem Rechte?

Wir fügen nichts weiter zu den Beweisen hinzu, die wir für die Rechtmäßigkeit und Nützlichkeit der gemischten Ehen gebracht haben. Sie wurzeln in dem Bewußtsein und Gefühle eines Jeden, möge er nun was immer für einer Confession angehören. Wir setzen nur noch einige Bemerkungen

kungen rüchftlich der practifchen Durchführung der gemifchten Ehen hinzu.

Vor Allem ift dazu die Einführung der Civilehe nothwendig. Denn wenn man fie von der Einsegnung des Priefters abhängig macht, fo ift wieder der alten Unduldfamkeit und dem alten Prieftereinfluß, der fich in allen Lebensverhältniffen wird geltend zu machen fuchen, Thür und Thor geöffnet. Der Pfarrer oder Pastor oder Rabbiner wird die Ehe nicht einsegnen wollen, oder wird deßhalb Bedingungen vorfchreiben, die die Gewiffensfreiheit, die Zukunft der Kinder unter der Priefteraufficht ftellen würden. Es muß demnach diefe Ehe einzig und allein wie jede andere als Vertrag betrachtet, und vor der Civilbehörde gefchloffen werden.

Was die Erziehung der Kinder betrifft, fo ift dies dem Willen der beiden Eltern anheimzuftellen, und im Ehecontracte auszumachen. Wollen beide Eltern, daß alle Kinder der oder jener Religion angehören, fo haben fie diefes im Ehecontract auszusprechen, und es hat dadurch gefegliche Gültigkeit. Denn die Eltern haben das nur allein mit fich und ihren Gewiffen auszumachen.

Einigen fich die Eltern nicht darüber, fo folgen die Knaben der Religion des Vaters, und die Mädchen der der Mutter. Es ift das in der Sache felbft begründet. Der Vater überwacht gewöhnlich die Erziehung der Knaben, die Mädchen folgen der Mutter als ihrer Lehrerin, Führerin. Es ift aber fehr fchwer, daß der Vater die Kinder wider feinen Willen in einer Religion erziehe, der er nicht ange-

hört, oder die Mutter die Mädchen zu Religionsübungen anhalte, denen ihr Herz fremd ist. Darum ist es am besten, daß Vater und Mutter sowohl diejenigen der Kinder in ihrer Religion erziehen, die der natürlichen Ordnung der Dinge nach jedem von ihnen am ehesten zur Obhut und Aufsicht unterstehen.

Es wird gewiß eine Zeit kommen, wo überhaupt die Aeußerlichkeiten der Religionsübungen, die in dieser Beziehung die einzigen Schwierigkeiten verursachen, ihre Wichtigkeit verlieren, und der wahre innere Kern, den alle Religionen mit einander gemein haben, die einzige leitende Idee desselben sein wird; dann wird die religiöse Erziehung der Kinder auch nicht in dem Anhalten derselben zu religiösen Aeußerlichkeiten, sondern in der Heranbildung und Erweckung ihres Herzens und Gemüthes liegen. —

Paßwesen. Es ist wohl Jedermann bekannt, daß ein Paß nichts Anderes ist, als eine ämtliche Bescheinigung, daß die betreffende Behörde gegen den Zweck, die Dauer und Richtung der Reise des Paßinhabers nichts einzuwenden habe. Um jede Personsverwechslung zu vermeiden, wird darin gewöhnlich die Persönlichkeit des Reisenden umständlich beschrieben. Die Pässe werden theils von den Sicherheits- (Polizei-) Behörden, Landesregierungen oder auch von Ministerien und Gesandtschaften ausgestellt, sie ermächtigen den Inhaber zur Fortsetzung und Vollendung der Reise, so wie zum Aufenthalt in der Fremde, und die Paßbehörden geben mittelst der »Visa« zu erkennen, daß

es mit dem Documente seine Richtigkeit habe, und die Reisefreiheit unbehindert bleibe.

Es versteht sich von selbst, daß ein solcher Paß nichts anderes sagt, als daß zur Zeit der Paßausfertigung die Behörde keinen rechtlichen Grund hatte, die Reise zu hindern; ein solcher Grund (ein Verbrechen z. B.) könnte wohl nach der Ausfertigung hinzugekommen sein, und der Reisende kann dann trotz des Passes von der Heimath aus steckbrieflich verfolgt werden. Daher kann auch ein Paß nur so lange sicheres Geleit und freie Passage gewähren, als sein Besitzer die Gesetze des Landes achtet; er schützt ihn nicht, sobald er dieselben verletzt, vor der Strafe des Gerichtes oder der Fortweisung; ja der Paß kann nicht einmal den Reisenden, der mittel- und beschäftigungslos einem fremden Staate zur Last fällt, vor Zurückweisung in seine Heimath sichern.

Die Einrichtung des Paßwesens ist nicht in allen Staaten, nicht in allen Zeiten gleich. In einigen Staaten werden die Pässe blos an der Grenze mit gehöriger Strenge, dann aber innerhalb der Grenzen nicht mehr nachgesehen; anderswo bloß an der Grenze und in den Hauptstädten, und in manchen Staaten sogar in jedem Städtchen, auf jeder Poststation, in jeder Nachtherberge abgefordert. In Kriegszeiten, Unruhen, Brandjahren wird natürlich die Paßordnung überall strenge gehandhabt.

Das Verfahren von Paßbehörden ist zu bekannt, um es erst zu schildern; hier wollen wir nur folgende drei Fragen beleuchten:

1. Hat der Staat das Recht, das Paßwesen einzuführen?
2. Und wenn er das Recht dazu hat, ist das Paßwesen zweckmäßig?
3. Welche billige und rechtliche Ansprüche haben die Staatsbürger an die Paßbehörden?

Es wird wohl Niemand eine Beschränkung der persönlichen Freiheit darin erblicken, wenn der Staat die Abreise oder Ankunft des Bürgers erst von einer ämtlichen Bescheinigung abhängig macht. Denn da der Staat verpflichtet ist, für die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Bürger zu sorgen, so hat er auch die Pflicht und das Recht, zu diesem Zwecke Einrichtungen zu treffen; er hat also die Pflicht und das Recht, jedem Ausländer, ehe er ihm den Eintritt in sein Gebiet gestattet, einen Ausweis über seine Person abzufordern. Der Staat muß auf jeden Fall wissen, wen er vor sich hat, und wen er beherbergt; ohne diese Maßregel würde er dem verworfensten Gesindel aller Länder zu seinem eigenen Verderben Thür und Thor öffnen.

Er muß also nicht nur den Ausländern, die seine Grenze betreten wollen, Pässe abfordern, sondern auch seinen eigenen Bürgern, die das Ausland bereisen wollen, Pässe ausfolgen, weil ein anderer fremder Staat dieselben Vorsichtsmaßregeln gebraucht, dieselben Forderungen an den Reisenden stellen wird.

Der Staat hat aber auch die Pflicht und das Recht, Pässe ins Ausland denjenigen Personen zu verweigern, die in ihrer Heimat ihre Bürgerpflichten verletzt haben, die z. B. in Anklagestand versetzt sind, peinliche Verbrechen begangen haben, oder durch Amtspflichten noch an ihre Mitbürger gebunden sind. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, gefährliche Personen unter seiner Obhut zu behalten, damit sie fremden Staaten, wo sie nicht gekannt sind, nicht schädlich werden; darauf gründen sich die gegenseitigen Staatsverträge zur Auslieferung der Verbrecher.

Weniger zu rechtfertigen ist der Paßzwang, der gegen die Bürger in ihrem Staatsgebiete selbst ausgeübt wird. Wenn es auch sehr nothwendig ist, verdächtige Individuen immer im Auge zu behalten, um ihre Spur immer verfolgen zu können, wenn auch geschäftlose Landstreicher, entlassene Sträflinge und dergleichen vereinzelte oder zu Banden vereinigte Subjekte streng überwacht sein müssen, oder auch die Entweichung von Verbrechern, oder Desertion der Soldaten ohne Paßeinrichtung leichter möglich wird; — wenn man also aus allen diesen Gründen dem Staate das Recht zur Ueberwachung der Reisenden auch nicht absprechen kann, so bleibt es doch immer für den Bürger in seinem Staate eine sehr lästige Beschränkung seiner Bewegung, und eine sehr unwürdige Verdächtigung, in jeder Provinzialhauptstadt, oder gar in jedem Städtchen, jeder Poststation mit dem Passe aufgehalten zu werden. Durch eine solche strenge Handhabung der Paß-

ordnung legt der Staat dem allgemeinen Verkehre, dem Handel schwere Fesseln an. Tausend redliche unbescholtene Bürger werden dann bei nöthiger eiliger Ab- oder Durchreise aufgehalten, und in Unannehmlichkeiten verwickelt, oder der Rohheit der untergeordneten Polizeibeamten ausgesetzt. Bei dem raschen Verkehre, der auf den Eisenbahnen und Dampfbooten Statt findet, ist nicht einmal möglich, alle Pässe sorgfältig nachzusehen, und die Pässeinrichtung wird schon dadurch zum Theil unwirksam, weil die Reisenden ihre Pässe abholen lassen, daher ihre Person gar nicht mit der Personalbeschreibung verglichen werden kann.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Paßwesens hat sich die Ansicht in neuerer Zeit sehr geändert; man hat sich überzeugt, daß man mit einem tadellosen Paß in der Tasche ein ganz talentvoller Spitzbube sein kann, und daß man andererseits ein ehrlicher Mensch auch ohne Paß sein könne, darum hat in allen Ländern die Strenge bei Paßvisirungen bedeutend nachgelassen.

Wo aber solche Einrichtungen noch bestehen, da hat der Staatsbürger rechtliche Ansprüche an die betreffenden Behörden, daß diese so höflich in ihrem Benehmen seien, wie eine Behörde vermöge ihrer Natur nur immer sein kann. Es ist an und für sich traurig, daß man wegen eines Gauners tausend ehrliche Menschen incommodiren muß, so geschehe dieß wenigstens mit Anstand und Höflichkeit. —